

**Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung der Direktvergabe des
„Stadtverkehr Göttingen“ nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 108
GWB im Amtsblatt der Europäischen Union**

A. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Hinweise

Die Stadt Göttingen hat in ihrer Funktion als Aufgabenträger und zuständige Behörde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG), § 16 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Sinne von Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) mit dem Ratsbeschluss vom 13.05.2022 die Absicht gefasst, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 mit Bussen und PKW (öDA) bezüglich des Linienbündels „Stadtverkehr Göttingen“ für den Zeitraum vom 01.11.2024 bis 31.10.2039 im Wege der Inhousevergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB direkt zu vergeben. Dieses ergänzende Dokument ist Teil der Vorabbekanntmachung.

Die im EU-Amtsblatt gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG bekanntgemachte Direktvergabeabsicht definiert die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen **(Mindest-)Anforderungen** für Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument und seine Anlagen. Die hierin beschriebenen qualitativen und quantitativen Standards bilden für die direkt zu vergebenden Verkehrsleistungen den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Art. 2 lit. e), Art. 2a und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007. Sie sind genehmigungsrechtlich relevante Anforderungen gem. § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags die verbindliche Zusicherung derjenigen Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG voraussetzt, die in diesem Dokument einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente beschrieben und dargestellt sind.

Zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebotes sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV soll die Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GöVB) als städtisches Verkehrsunternehmen mit der Erbringung der nachfolgend beschriebenen ÖPNV-Leistungen auf Grundlage des Nahverkehrsplanes der Stadt Göttingen 2019 bis 2023¹ (NVP), beigefügt als **Anlage 1**, ab dem 01.11.2024 über eine Laufzeit von 15 Jahren direkt beauftragt werden. Die gemäß Art. 4 Abs. 4 VO 1370/2007 verlängerte Laufzeit ist erforderlich, um die notwendigen erheblichen Investitionen (insbesondere Neubau eines Elektro-Busbetriebshofs sowie Neubau eines Fahrzeugdepots mit entsprechender Ladeinfrastruktur im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Einsatz von Fahrzeugen mit Elektroantrieb) und der damit einhergehenden Abschreibungsdauer (Amortisierungsdauer) im Rahmen der Laufzeit des Dienstleistungsauftrags berücksichtigen zu können.

¹ Abrufbar unter: <https://www.goettingen.de/portal/seiten/nahverkehrsplan-900000239-25480.html>

Die nachstehenden Vorgaben und Anforderungen (vgl. Abschnitt B.) an die hier gegenständlichen Verkehrsleistungen sind wesentliche Anforderungen gem. § 13 Abs. 2a PBefG. Es gelten die Vorgaben des aktuell gültigen NVP der Stadt Göttingen (insbesondere Kapitel 6: Anforderungsprofil), vorbehaltlich der sich aus diesem ergänzenden Dokument ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen.

Die beabsichtigte Direktvergabe erfolgt als Gesamtleistung gem. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das Linienbündel „Stadtverkehr Göttingen“ i.S.d. Ziff. 10.2 Nahverkehrsplan, ergänzt um die weiteren nachfolgend benannten Verkehre (insbes. On-Demand-Angebot und AST-Verkehr).

Dem Betreiber wird für das vorstehend beschriebene Bediengebiet auf bestimmten Linien ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. f) der VO 1370/2007 in den Grenzen des § 8a Abs. 8 PBefG erteilt.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderung der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen – einzelne Linien oder dergleichen - beziehen, sind durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Alle nachfolgend genannten sowie den in den Anlagen beschriebenen Mindeststandards gelten folglich auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Beschreibung der Verkehrsleistungen

Die Direktvergabe erfasst sämtliche gegenwärtige öffentliche Personenverkehrsdienste (ÖPNV) des Linienbündels „Stadtverkehr Göttingen“ gemäß den Anforderungen und definierten Standards nach dem aktuell gültigen NVP der Stadt Göttingen; insbesondere Kapitel 6; (siehe **Anlage 1**) sowie den nachfolgend dargestellten weiteren Verkehren und Anforderungen an den Stadtverkehr Göttingen. Dazu zählen zum Betriebsbeginn am 01.11.2024 die Verkehrsdienste auf allen nachfolgend aufgeführten Linien inklusive Anrufsammeltaxi (AST), On-Demand-Verkehr sowie temporäre Sonder- oder Mehrverkehre (beispielsweise zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern) und baustellenbedingte und anderweitig verursachte Umleitungen:

I. Anforderungen an den Fahrplan (Verkehrlicher Leistungsumfang)

Umfasste Linien und Leistungsvolumen

Es gelten die Bedienungsstandards hinsichtlich der Erschließungsqualität und Verbindungsqualität (Verkehrszeiten, Beförderungszeiten und Erreichbarkeiten, Umsteigehäufigkeit und Bedienungshäufigkeit) gemäß der Ziff. 6.1.1 bis 6.1.2.5 des NVP mit den nachfolgend dargestellten Ergänzungen und Änderungen. Die nachfolgend dargestellten Linien sind entsprechend dieser Standards zu bedienen. Die Verkehrsleistungen des Linienbündels Stadtverkehr Göttingen umfassen ca. 4 Mio. Fahrplankilometer/Jahr.

(Ergänzungen und Aktualisierungen gegenüber dem NVP sind in blauer Schrift hervorgehoben):

- Linie 11: Holtenser Berg - Hagenberg - Zentrum/(Bahnhof) – Geismar - Zieten-terrassen
- Linie 12: Holtenser Berg - Zentrum/(Bahnhof) - Geismar-Süd - **Zietenterrassen (vor dem Walde)**

Ergänzendes Dokument Direktvergabe „Stadtverkehr Göttingen“

- Linie 21: Nikolausberg – Faßberg – Uni-Nord – Klinikum – Bahnhof – Geismar, Schöneberger Straße – Zietenterrassen
- Linie 22: Nikolausberg – Faßberg – Uni-Nord – Klinikum – Zentrum/(Bahnhof) – Geismar-Süd – [Zietenterrassen \(vor dem Walde\)](#)
- Linie 23: Faßberg – Uni-Nord – Klinikum – Bahnhof
- Linie 31: Weende-Nord – Friedrich-Ebert-Straße – [Weendebogen](#) – [Wagenstieg](#) – [Große Breite](#) – Zentrum/(Bahnhof) – Grone – Altdorf – Kauf Park
- Linie 32: Weende-Nord – Zentrum/(Bahnhof) – Grone-Süd – Kauf Park
- Linie 33: (Holtensen) – Holtenser Berg – An der Lutter – Klinikum – (Theodor-Heuss-Straße)
- Linie 34: Bovenden, Liegnitzer Straße – Weende – Zentrum/(Bahnhof)
[Grundtakt: NVZ 30'](#)
[Betriebszeit Mo-Fr: 5:30 Uhr bis 19:00 Uhr](#)
- Linie 41: Weende-Ost – Klinikum – Humboldtallee – Zentrum – Bahnhof – Grone-Nord
- Linie 42: Papenberg – Klinikum – Waldweg – Zentrum – Bahnhof – Grone-Nord
- Linie 50: Ostviertel – Zentrum – Bahnhof
- Linie 61: Knutbühren (Taxi) – Hetjershausen – Groß Ellershausen – Kauf Park – Harzstraße – Bahnhof – Zentrum – Rosdorf
- Linie 62: Groß Ellershausen – Kauf Park – Harzstraße – Bahnhof – Zentrum – Rosdorf
[Takt bis Rosdorf: HVZ 30', SVZ 60'](#)
- Linie 71: Esebeck – Elliehausen – Industriegebiet – Bahnhof – Zentrum – Zietenterrassen
- Linie 72: Kauf Park – Elliehausen – Industriegebiet – Bahnhof – Zentrum – Zietenterrassen
- Linie 73: [Holtenser Berg](#) – [Holtensen](#) – [Industriegebiet](#) – [Weststadt](#) – Zentrum/(Bahnhof) – Zietenterrassen
- Linie 80: Klausberg – Jugendherberge – Zentrum/(Bahnhof) – Leineberg
- Linie 91: Roringen – Herberhausen – Krankenhaus Weende – Campus – Zentrum/(Bahnhof) – Badeparadies Eiswiese – Geismar, Schöneberger Straße
- Linie 92: Herberhausen – Krankenhaus Weende – Campus – Zentrum/(Bahnhof) – Badeparadies Eiswiese – Geismar, Schöneberger Straße
- Linie N1: Holtenser Berg – Zentrum
- Linie N2: Weende Nord – Zentrum
- Linie N3: Weende-Ost – Klinikum – Zentrum
- Linie N4: Nikolausberg – Faßberg – Klinikum – Zentrum
- Linie N5: Zentrum – Zietenterrassen
- Linie N6: Zentrum – Treuenhagen – Geismar, Schöneberger Straße
- Linie N7: Zentrum – Südstadt

- Linie N8: Zentrum – Grone
- Linie N9: Klausberg – Zentrum
- Linie N10: Zentrum – Leineberg
- Linientaxi: Knutbühren
- AST: Knutbühren
- **On-Demand:** Weststadt, Grone, Elliehausen, Groß-Ellershausen, Knutbühren, Hetjershausen, Esebeck (siehe Anlage 2)

Derzeitig geplante Probefahrten:

- Linientaxi: Nikolausberg Nord (Probefahrt für 1 Jahr ab Januar 2023) (siehe Anlage 3)
- AST: Nikolausberg Nord (Probefahrt für 1 Jahr ab Januar 2023) (siehe Anlage 3)
- Shuttlelinie: Linie 63: Anbindung Siekanger/Siekhöhe (Probefahrt für 3 Jahre ab April 2023) (siehe Anlage 3)

Zu Zeiten und in Räumen ohne Busverkehr in Festbedienung erfolgt die Grundversorgung mit ÖPNV-Angeboten durch Linienbedarfsverkehr, der nur auf gesonderte telefonische oder app-gesteuerte Anmeldung eingesetzt wird. Dieses Angebot wird in der Stadt Göttingen durch ein Anruf-Sammel-Taxis-Verkehr (AST) und durch On-Demand-Angebot abgebildet (zusammen: Anmeldeverkehre). Die weiteren Mindeststandards zum Betrieb der Anmeldeverkehre in Göttingen sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Die konkreten Anforderungen an die jeweiligen Linien und der Umfang der Verkehrsleistungen sind den derzeitigen Fahrplänen zu entnehmen: <https://www.goevb.de/fahrplaene/linien>. Ein Überblick zu den Linienvorläufen kann darüber hinaus dem als **Anlage 6**² beigefügten Liniennetzplan der Stadt Göttingen entnommen werden.

Dem Betreiber obliegt hinsichtlich der vorgenannten Verkehrsleistungen die ordnungsgemäße Beantragung der entsprechenden Genehmigungen nach dem PBefG.

Der öDA wird Regelungen enthalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb des im öDA bestimmten Rahmen an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse oder finanzielle Rahmenbedingungen, die Nahverkehrspläne in der jeweils geltenden Fassung und andere veränderte Umstände anzupassen ist (z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, Einführung weiterer öffentlicher Verkehrsmittel). Die Änderungsmöglichkeiten werden sich auf Art, Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste und die Beförderungstarife beziehen. Änderungen können sich insb. hinsichtlich des Bestands und des Verlaufs der Linien, des Fahrplan- und Tarifangebots, der Form der Bedienung (regulärer Linienbetrieb oder flexible Bedienungsformen), der Fahrzeug- und weiteren Qualitätsstandards ergeben. Der Umfang der Verkehrsleistungen kann sich hierbei über die Laufzeit des öDA reduzieren oder erweitern.

² Die in blauer Schrift dargestellten Änderungen sind noch nicht vollständig im Liniennetzplan (**Anlage 6**) ausgewiesen. Hinsichtlich des AST-Angebotes wird auf die **Anlage 2** und für die Probefahrten auf die **Anlage 3** hingewiesen.

Neben den bereits konkret geplanten Probefahrten können nach dem derzeitigen Planungsstand mittelfristig insbesondere folgende Maßnahmen zu einer Änderung der Verkehrsleistungen während der Laufzeit des öDA führen:

- Verlängerung der bestehenden Linien in das Entwicklungsgebiet Europaquartier (<https://www.goettingen.de/portal/seiten/europaquartier-goettingen-900000273-25480.html>) ,
- die Errichtung von Ladestationen oder Tankstellen für den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben,
- die Anbindung des Neubaugebietes „Lange Rekesweg“ (<https://www.goettingen.de/portal/seiten/nachhaltiges-modellquartier-lange-rekesweg-900000496-25480.html>) ,
- sowie eine politisch geplante Taktverdichtung auf mehreren Linien bzw. die Einrichtung von Schnellbuslinien.

II. Anforderungen zum Beförderungsentgelt

Der Betreiber hat die jeweils gültigen Tarife und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Südniedersachsen (VSN) einschließlich der Anerkennungstarife ohne Abweichung anzuwenden. Neben der gegenseitigen verbundweiten Anerkennung des VSN-Tarifs (**Anlage 3:** VSN-Preistabelle Stand: 01.09.2022) sind auch folgende Fahrausweise im Stadtverkehr Göttingen sowie nach Bovenden und Rosdorf anzuerkennen:

- NiedersachsenTicket
- BahnCard 100
- CityTicket
- Niedersachsentarif

Soweit das derzeit geplante Deutschlandticket und/oder ein regionales Schüler- und Azubi-Ticket i.S.d. § 7e i.V.m. Anlage 3 NNVG im VSN eingeführt wird, ist dieses ebenfalls anzuerkennen und die entsprechenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen anzuwenden.

Die aktuellen Anforderungen an den anzuwendenden Tarif und die aktuell geltenden Beförderungsbedingungen sind unter dem nachfolgenden Link einsehbar:

<https://vsinfo.de/de/downloads/tarifbestimmungen-befoerederungsbedingungen>

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Stadtverkehr Göttingen und auf den Linien nach Bovenden und Rosdorf (perspektivisch auch im On-Demand-Verkehr) zudem der Luftlinientarif anzuwenden ist. Die Berechnung des Luftlinientarifs und die entsprechenden Ergänzungen zu den VSN-Tarifbestimmungen sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.goevb.de/fahrkarten/luftlinientarif>

Mit der Anwendung der genannten Tarife ist auch die Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im VSN verbunden. Dem Betreiber obliegt hierzu nachzeitigem Stand der Abschluss eines Kooperationsvertrags mit dem Verkehrsverbund Südniedersachsen bzw. der Beitritt als Gesellschafter zur Verkehrsverbund Südniedersachsen GmbH.

III. Weitere Mindeststandards an die Erbringung des Stadtverkehrs Göttingen

Der Betreiber des Stadtverkehrs Göttingen hat mit Betriebsaufnahme zum 01.11.2024 bei der Erbringung der Verkehrsdienste die nachfolgenden Mindestanforderungen einzuhalten. Es gelten die Qualitätsstandards gemäß Ziff. 6.2 des NVP mit den nachfolgend dargestellten Ergänzungen und Änderungen.

1. Fahrzeuganforderungen:

Hinsichtlich der Fahrzeuganforderungen sind die Vorgaben gemäß Ziff. 6.2.6 i.V.m. dem Anhang (S. 117 ff.) NVP mit den nachfolgend dargestellten Ergänzungen und Änderungen einzuhalten. Alle Fahrzeuge müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden und den rechtlichen Bestimmungen (insbes. PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Betreibers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.

1.1. Fahrzeugqualitäten der Betriebsform Bus

Für die Leistungserbringung sind mind. 34 Niederflur-Standardlinienbusse sowie 65 Gelenkbusse erforderlich. Für diese gelten die in den Ziffern 1.1.1. – 1.1.5. aufgestellten Anforderungen unmittelbar.

1.1.1. Fahrzeugalter

Das Fahrzeugalter darf zu Betriebsbeginn im Schnitt maximal 8 Jahre betragen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Fahrzeugalters ist der Monat der Fahrzeugerstzulassung.

1.1.2. Abgasnorm

Die Fahrzeuge müssen die Abgasnorm Diesel EURO V oder besser erfüllen, wobei der Anteil von EURO V-Fahrzeugen maximal bei 15% liegen darf.

Der Betreiber ist zudem verpflichtet, für die Verkehrsleistungen einen Anteil von 30% mit (batterie-)elektrischem Antrieb, bzw. mit sonstigem emissionsfreiem Antrieb zu Betriebsbeginn einzusetzen.

1.1.3. Antriebsart

Die Fahrzeuge müssen mit Elektro-, Diesel- oder Hybridantriebstechnik ausgestattet sein (Elektro / Diesel).

Entsprechend des Ratsbeschlusses der Stadt Göttingen (FB61/1396/17) vom 18.08.2017 sind bei Fahrzeugneubeschaffungen ab Betriebsaufnahme ausschließlich Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben zu beschaffen.

Die mittel- bis langfristige Umstellung der Busflotte auf emissionsfreie Antriebstechnologie soll bis 2032 abgeschlossen sein. Für die Erreichung von etwaigen Zwischenzielen wird dem öDA – in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von entsprechenden Fahrzeugen – ein entsprechender Umrüstungsplan beigefügt werden.

Zum 01.11.2024 sind im Fuhrpark mindestens 65 Gelenk- und 34 Solobusse vorzuhalten, wobei der Anteil an vollelektrischen Gelenkbussen mindestens 40% und der Anteil an vollelektrischen bzw. Plug-in-Hybrid Solobussen mindestens 30% betragen muss.

1.1.4. Sonstige Anforderungen

Für die Umrüstung der Busflotte auf Elektroantriebe ist die entsprechende Ladeinfrastruktur (insbesondere an einem vom Betreiber vorzuhaltenden Betriebshof im Stadtgebiet Göttingen und ggf. an einem zusätzlich zu errichtenden Fahrzeugdepot) eigenverantwortlich zu planen und bereitzustellen. Die Ladeinfrastruktur muss vom Betreiber errichtet, betrieben und instandgehalten werden. Die bereits vorhandene Ladeinfrastruktur ist Eigentum der GöVB.

1.1.5. Hinweis zum Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

Das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) ist auf den Stadtverkehr Göttingen anwendbar. Die Stadt Göttingen wird die Einhaltung der nach dem SaubFahrzeugBeschG vorgegebenen Mindestziele über entsprechende Regelungen sicherstellen.

1.2. Fahrzeugqualitäten der Betriebsform On Demand

Der On-Demand-Verkehr ist mit mindestens drei Fahrzeugen und einem zusätzlichen Reservefahrzeug zu erbringen. Diese dürfen bei Betriebsaufnahme maximal 3 Jahre alt sein. Um die Klimaziele der Stadt Göttingen zu unterstützen, sind möglichst emissionsfreie Fahrzeuge einzusetzen. Aufgrund der aktuellen Marktsituation ist kurzfristig der Einsatz von Fahrzeugen zulässig, die mindestens die Vorgaben der europäischen Abgasnormen EURO-6d bzw. EURO 5 erfüllen.

Alle Fahrzeuge müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden und den rechtlichen Bestimmungen (insbes. PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Betreibers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.

Die Fahrzeuge erfüllen zudem die nachfolgenden Mindestanforderungen:

- Der Ein- bzw. Ausstieg sowie die Sitzendbeförderung einer Person im Rollstuhl (ohne Umsetzen) muss gewährleistet werden.
- Die Fahrzeuge müssen eine Kapazität für 8 Fahrgastsitzplätze haben, nur in Fällen von Rollstuhl- oder Kinderwagenbeförderung ist die Gesamtkapazität reduzierbar.
- Pro Fahrzeug ist mindestens eine Kindersitzerhöhung mitzuführen.
- Das Außendesgin der Fahrzeuge ist in Abstimmung mit der Stadt zu entwickeln.
- Die Fahrzeuge sind jeweils mit einem internetfähigen mobilen Endgerät am Fahrer-arbeitsplatz auszustatten.
- Die Fahrzeuge müssen innen wie außen gleichmäßig sauber und gepflegt sein.
- Die Fahrzeuge müssen für die komplette Betriebszeit des On-Demand-Verkehrs zur Verfügung stehen.

1.3. Fahrzeugqualitäten der Betriebsform AST / Linientaxi

Für die Leistungserbringung sind niederflurige Kleinbusse mit einem Rollstuhl-/Kinderwagenplatz einzusetzen. Das Fahrzeugalter darf zu Betriebsbeginn nicht älter als 48 Monate sein. Alle Fahrzeuge müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden und den rechtlichen Bestimmungen (insbes. PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Betreibers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.

2. Betriebliche Voraussetzungen

2.1. Fahrpersonal

Die Vorgaben der Ziff. 6.2.5.6 des NVP sind mit den nachfolgenden Ergänzungen bzw. Änderungen einzuhalten.

Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehört die Beachtung aller Verkehrs- und Dienstvorschriften, sowie insbesondere:

- die Bedienung der Fahrgäste gemäß der geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen (Tarifverbund VSN) einschließlich der Fahrausweiskontrolle,
- der Verkauf von Fahrausweisen,
- die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste,
- die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse, wie Unfälle, Betriebsstörungen und Beschwerden der Fahrgäste,
- die Information der Fahrgäste mittels Haltestellenansage, Haltestellenanzeige, bei Bedarf mittels zusätzlicher Durchsagen z. B. im Fall von betrieblichen Störungen
- Neben der kundendienstlichen Kommunikation muss eine eindeutige und zweifelsfreie Kommunikation mit der Mobilitätszentrale möglich sein. Reparaturmeldungen an die Werkstatt, Schadensmeldungen bei Unfällen und sonstige interne Kommunikation muss sprachlich und orthographisch so einwandfrei möglich sein, dass die Sicherheit des Fahrbetriebs nicht gefährdet wird.

2.2. Betriebssteuerung / Fahrzeug-Management

Der Betreiber muss über eine qualifizierte Betriebssteuerung verfügen. Hierzu zählen die funktechnische oder telefonische Erreichbarkeit der Fahrer bzw. Fahrzeuge, insbesondere in Fällen betrieblicher Störungen, der Anschlusssicherung, etc. Mit Ausnahme der Anmelde-Linienvorkehrer muss die Betriebssteuerung über ein Integrated Traffic Control System (ITCS) erfolgen.

Die Vorgaben der Ziff. 6.2.4.3 (Betriebsleitstelle), 6.2.5.1 (LSA-Beeinflussung), 6.2.5.4 (Anschlusssicherung) sowie 6.2.5.5 (Information bei Betriebsstörungen) sind einzuhalten.

2.3. Disposition nachfragegesteuerter ÖPNV-Betriebsformen

Der Betreiber gewährleistet, dass Fahrgäste, die eine Fahrt im Anmeldeverkehr ordnungsgemäß angemeldet haben, befördert werden. Dazu stellt er während der Betriebszeit die telefonische Erreichbarkeit durch die Kunden für Bestellungen und Fragen sicher und richtet Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Fahrern und der Betriebsleitstelle ein. Die weiteren Anforderungen an die Anmeldeverkehr ergeben sich aus der

Anlage 2

2.4. Kundenkommunikation

Die Vorgaben der Ziff. 6.2.12 (Vertrieb) sowie unter 6.2.13.1 bis 6.2.13.4 (Fahrgastinformationsmedien, Dialog mit Kundinnen und Kunden, Jährliche Durchführung einer Kundenbefragung, Marketing/Öffentlichkeitsarbeit) sind mit den nachfolgenden Ergänzungen bzw. Änderungen einzuhalten.

Der Betreiber richtet sachgerechte Strukturen zur Behandlung von Kundenbeschwerden ein. Hierzu zählt die Einrichtung einer Servicestelle, die von Montag bis Freitag telefonisch zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, sowie per E-Mail erreichbar sein muss. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Dokumentation der Beschwerden und berichtet der Stadt turnusmäßig über deren Häufigkeit, deren Gegenstand und die jeweils getroffenen Abhilfemaßnahmen. Der Betreiber unterhält ein gut mit dem ÖPNV erreichbares Kundenzentrum, welches von Mo - Fr von 9:00 – 18:00 Uhr und Sa von 9:30 – 14:00 Uhr geöffnet ist. Dort erhalten Kunden und Kundinnen Informationen und Fahrscheine.

3. Weitere Anforderungen

Zur Betriebsaufnahme am 01.11.2024 hat der Betreiber zudem folgende weitere Anforderungen zu beachten und einzuhalten:

3.1. Fahrscheinkontrollen

Es müssen Fahrscheinkontrollen mindestens zweimal wöchentlich zu jeweils unterschiedlichen Zeiten durch geschultes Personal durchgeführt werden. Die Kontrollmöglichkeiten für elektronische Tickets sind sicherzustellen.

3.2. Werkstatt

Es ist eine betriebseigene Elektrobus-Werkstatt mit Dacharbeitsständen sowie entsprechend ausgebildetem und geschultem Personal in Göttingen vorzuhalten, um möglichst schnelle und fachgerechte Reparaturen gewährleisten zu können und Störfälle durch Fahrzeugausfälle bestmöglich zu reduzieren.

3.3. Fahrgastzählung

Mindestens zwanzig Prozent der Fahrzeuge sind mit Betriebsaufnahme mit automatischen Fahrgastzählssystem (AFZS) auszustatten, um kontinuierlich die Fahrgastzahlen zu ermitteln. Nach Betriebsaufnahme sind neu zu beschaffenden Fahrzeuge immer mit AFZS auszustatten. Alle fünf Jahre ist eine Vollerhebung mit Finanzierung durch das Verkehrsunternehmen durchzuführen.

3.4. Fahrgastinformation

Die Vorgaben der Ziff. 6.2.2 zur Fahrgastinformation (S. 65 ff.), der Ziff. 6.2.3.2 (Barrierefreie Fahrgastinformation und Service) sowie Ziff. 6.2.13.1 (Fahrgastinformationsmedien) sind einzuhalten.

Der Betreiber ist für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung neuer sowie bereits vorhandener DFIs verantwortlich. Eine Auflistung der bereits bestehenden DFI-Infrastruktur ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

3.5. Verkehrsmeisteraußendienst

Zur Sicherstellung bzw. Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs in kritischen Situationen (z.B. Unfälle, Sperrungen) ist ein Außendienst vorzuhalten oder kurzfristig einsatzbereit zu halten.

3.6. Soziale Infrastruktur

Für das Fahrpersonal sind Pausenräume in der Innenstadt und Toiletten an mindestens einem Endpunkt jeder Linie vorzusehen.

3.7. Fahrgastunterstände

Der Betreiber ist für die Beschaffung, Instandhaltung und Pflege von Fahrgastunterständen, soweit sich diese nicht im Eigentum der Stadt Göttingen oder eines externen Anbieters befinden, verantwortlich.

4. ÖPNV-Tariftreue

Der Betreiber verpflichtet sich die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetz für öffentliche Aufträge in Niedersachsen vom 31. Oktober 2013 (NTVergG) in der jeweils gültigen Fassung und auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen anzuwenden.

Der Betreiber wird verpflichtet, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in seinem Unternehmen bei der Ausführung der hier gegenständlichen Verkehrsleistungen mindestens ein Entgelt entsprechend eines aus der Liste der repräsentativen Tarifverträge ausgewählten Tarifvertrages unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des jeweiligen Tarifvertrages nachzuvollziehen.

Die repräsentativen Tarifverträge nach § 5 Abs. 1 NTVergG für den Verkehr auf der Straße (ÖSPV) können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zu_m_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html

Anlagen:

- Anlage 1: aktueller NVP der Stadt Göttingen
- Anlage 2: weitergehende Informationen zu Anmeldeverkehren in der Stadt Göttingen
- Anlage 3: geplante Pilotbetriebe
- Anlage 4: VSN-Preistabelle
- Anlage 5: DFI-Anzeiger
- Anlage 6: Liniennetzplan der Stadt Göttingen (Stand August 2022)
